

Übersicht der Änderungen der GTB-Satzung zur JHV 03.10.2021

Satzung in der Version von 2015	Satzung in der Version von 2021
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht; - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt; - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein wegen unehrenhafter Handlungen schadet. <p>Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied durch einen begründeten Antrag an den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>Nach Einleitung des Verfahrens ist der Antrag mit Begründung dem betroffenen Mitglied umgehend zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von einem Monat zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>2. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied ...</p> <ul style="list-style-type: none"> a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt c. sich grob unsportlich verhält d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet. <p>Das Ausschlussverfahren kann von jedem Mitglied durch einen begründeten schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet der Gesamtvorstand. Nach Einleitung des Verfahrens ist der Antrag mit Begründung dem betroffenen Mitglied umgehend per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zustellungsdatum zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>
<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Festsetzung der Vereinsordnung und Genehmigung des Haushaltsplans - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer - Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Änderung der Satzung, Fusion und Auflösung des Vereins - Endgültige Entscheidung über Ausschluss von 	<p>§ 11 Die Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere der Rechnungslegung und des Berichtes der Kassenprüfer - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, Festsetzung der Vereinsordnung und Genehmigung des Haushaltsplans - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer - Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Änderungen der Satzung, Fusion und Auflösung des Vereins - Endgültige Entscheidung über Ausschluss von

Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins:	Mitgliedern.
1. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Vereinsordnung einberufen.	1. Jede Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Vereinsordnung Vereinssatzung einberufen.
§ 11a Die ordentliche Mitgliederversammlung	§ 11a Die ordentliche Mitgliederversammlung
Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Geschäftszimmer, Veröffentlichung auf der Internetseite und in der Vereinszeitung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Antragstellers zugehen. Eingegangene Anträge werden eine Woche vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und zur Einsichtnahme oder Abholung im Geschäftszimmer bereitgestellt. Verspätet eingegangene Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. Durch die Versammlung angenommene Dringlichkeitsanträge sind den Mitgliedern schriftlich durch den Antragsteller zuzustellen. Die Mitglieder haben 2 Wochen Widerspruchsfrist.	Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Geschäftszimmer, Veröffentlichung auf der Internetseite und in der Vereinszeitung. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Antragstellers zugehen. Eingegangene Anträge werden eine Woche vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und zur Einsichtnahme oder Abholung im Geschäftszimmer bereitgestellt. Verspätet eingegangene Anträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder die Dringlichkeit beschließt. Durch die Versammlung angenommene Dringlichkeitsanträge sind den Mitgliedern schriftlich durch den Antragsteller zuzustellen. Die Mitglieder haben 2 Wochen Widerspruchsfrist.
§ 11b Die außerordentliche Mitgliederversammlung	§ 11b Die außerordentliche Mitgliederversammlung
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss sie mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden, wenn dies von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens vier Wochen vor dem Termin. Hier müssen alle Gründe für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Außerdem muss sie mit einer Frist von 2 Monaten einberufen werden, wenn dies von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 4 Wochen vor dem Termin. Hier müssen alle Gründe für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die, mit der Einberufung, mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

<p>§ 12 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>... Scheidet durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 der 1., der 2. Vorsitzende oder der letztverbleibende Beisitzer aus dem geschäftsführenden Vorstand, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>	<p>§ 12 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>... Scheidet durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7 der 1. und der 2. Vorsitzende oder der letztverbleibende Beisitzer aus dem geschäftsführenden Vorstand, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p>
<p>§ 14 Abteilungen</p> <p>Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Abteilungen untergliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> - sportliche Abteilungen - sonstige Abteilungen (einschließlich Jugendabteilung). <p>1. Sportlichen Abteilungen organisieren die Aufgaben der Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen ihrer Sportart. Über Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.</p> <p>2. Neben der Jugendabteilung können weitere Interessengruppen in sonstigen Abteilungen organisiert werden. Über die Gründung und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres, insbesondere Fragen der Zusammensetzung der Abteilungsleitung und Vertretung im Vorstand, regelt die jeweilige Abteilungsordnung (Jugendordnung), die von der jeweiligen Abteilung beschlossen wird. Die Abteilungsordnungen dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>	<p>§ 14 Abteilungen</p> <p>1. Innerhalb des Vereins sind für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Sie untergliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sportliche Abteilungen Sportliche Abteilungen organisieren die Aufgaben der Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen ihrer Sportart. Über Gründung und Schließung von Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. b. sonstige Abteilungen (einschließlich der Vereinsjugend) Neben der Vereinsjugend Jugendabteilung können weitere Interessengruppen in sonstigen Abteilungen organisiert werden. Über die Gründung und Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung. <p>2. Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Zugehörigkeit in einer Abteilung / Sportart gebunden und ist auf dem Aufnahmeantrag (§ 5) anzugeben. Änderungen / Ergänzungen / Kündigungen der Abteilungsmitgliedschaft, z.B. wegen Wechsel oder Aufgabe der Sportart, sind bei der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich. Jede Abteilung wählt einzeln für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Die Vereinsjugend einen Jugendleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungs- und Jugendleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungs- und / oder Jugendleiter wählen. Wird der Abgelehnte erneut gewählt, bestätigt der Gesamtvorstand den Leiter. Lehnt der Gesamtvorstand den Gewählten ab, muss die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Leiter benennen, kann dieser vom Geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die jeweiligen Leiter sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Darüber hinaus kann</p>

	<p>die Abteilung weitere Personen in Ämter / Funktionen wählen, z. B. Stellvertreter. Diese weiteren Personen in ihren Ämtern / Funktionen bedürfen nicht der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes und müssen auch nicht einzeln gewählt werden.</p> <p>3. Näheres, insbesondere die Erstellung einer Abteilungsordnung (Jugendordnung), wird von der jeweiligen Abteilung (Vereinsjugend) beschlossen. Die Abteilungsordnungen (Jugendordnung) dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Abteilungsordnungen (Jugendordnung) bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>
§ 15 Die Jugendabteilung	§ 15 Die Vereinsjugend Jugendabteilung
<p>Die Jugendabteilung des Vereins ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von ihr gewählte Abteilungsleitung (Jugendleiter) und Beisitzern. Die Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.</p> <p>Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie wählt den Jugendleiter und die von ihr gewünschten Beisitzer im Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugend des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung</p>	<p>Die Jugendabteilung Vereinsjugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die von ihr gewählte Abteilungsleitung Jugendleitung und Beisitzer. Die Jugendabteilung Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.</p> <p>Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend Jugendabteilung. Sie wählt den Jugendleiter und die von ihr gewünschten Beisitzer im Jugendvorstand. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugend des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>
§ 19 Datenschutz im Verein	§ 19 Datenschutz im Verein DSGVO
<p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.</p>	<p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.</p>
§ 21 Gültigkeit dieser Satzung	§ 21 Gültigkeit dieser Satzung
<p>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>	<p>Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Februar 2015 03.10.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.</p>